

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.10.2019

Feuerwerke am Kölner Rheinufer AN/1152/2019

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung 7 bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Ämter sind an einer Genehmigung für ein Feuerwerk beteiligt, welches Amt erteilt schlussendlich die Genehmigung?
2. Welche umweltrechtlichen Voraussetzungen und Gutachten müssen geschaffen und beigebracht werden, um ein Feuerwerk am Kölner Rheinufer genehmigungsfähig zu machen?
3. Wann und wie können Feuerwerke in der Brutzeit zwischen März und Mai genehmigt werden?
4. Sind die in 2019 abgefeuerten Feuerwerke in Porz nach den notwendigen Kriterien fristgerecht beantragt und positiv beschieden worden, wenn nicht, auf welcher Grundlage durften sie abgefeuert werden?

Mitteilung der Verwaltung:

zu 1:

Grundsätzlich steht das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstände durch gewerbliche Pyrotechniker nicht unter Erlaubnisvorbehalt, sondern ist gem. § 23 Abs.3 der 1. Sprengverordnung (1. SprengV) lediglich bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Lediglich das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände durch Privatpersonen ist durch die Ordnungsbehörde erlaubnispflichtig.

Im Rahmen der Anzeigen- bzw. Antragsbearbeitung werden in Abhängigkeit von Abbrennort und Umfang des Feuerwerks folgende Stellen beteiligt:

- Bezirksregierung Köln
- Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz
- Polizeipräsidium Köln
- Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
- Umwelt- und Verbraucherschutzamt
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln
- Wasserschutzpolizei
- Deutsche Flugsicherung

Die Anzeigenbestätigung für Gewerbetreibende bzw. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Private im Sinne der 1. SprengV erfolgt durch das Amt für öffentliche Ordnung.

zu 2:

Von Seiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW existieren keine Handreichungen zu der Thematik Feuerwerk in der Vogelbrutzeit. Artenschutz-

rechtliche Untersuchungen zu Feuerwerken wurden 2015 veröffentlicht und zeigten die teilweise gravierenden Negativfolgen auf die Vogelwelt auf. Auf Grundlage des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist beispielsweise wie bei einem Feuerwerk anlässlich des Porzer Inselfestes zwingend eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, damit von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde valide und rechtssichere Aussagen zu der Genehmigungsfähigkeit getroffen werden können. Auf Bemühen der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Jahr 2016 ein Gutachten zum Feuerwerk im Rahmen des Inselfests erstellt. Jedoch ist das vorliegende Gutachten nicht hinreichend aussagekräftig, da u. a. der Wirkraum des Feuerwerks nicht großräumig genug untersucht wurde. Entsprechend können von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine rechtlich und fachlich fundierten Aussagen zu der Genehmigungsfähigkeit von Feuerwerken innerhalb der Vogelbrutzeit am Rhein getroffen werden. Die Untere Naturschutzbehörde stellt eine artenschutzrechtliche Genehmigung für das Jahr 2020 nur in Begleitung einer umfangreichen Untersuchung (ASP: Abgrenzung und Umfang in direkter Absprache mit der UNB Köln) in Aussicht. Basierend auf den Ergebnissen der ASP kann eine Aussage zu der Genehmigungsfähigkeit in 2021 und folgender Jahre getroffen werden.

zu 3:

Auf Grundlage der Ergebnisse der unter Ziffer 2 erwähnten Artenschutzprüfung.

zu 4:

Im Jahr 2019 wurden bis zum 24.09.2019 -13- Feuerwerke der Kategorie 2 (sog. „Silvesterfeuerwerk“) sowie -2- Feuerwerke der Kategorie 4 (sog. „Höhenfeuerwerk“) auf dem Gebiet des Stadtbezirks Porz beantragt/angezeigt und auch genehmigt/bestätigt.